

12 **EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG**

21 Anmeldenummer: **83110797.4**

51 Int. Cl.º: **B 65 D 75/36, B 65 D 75/54**

22 Anmeldetag: **28.10.83**

30 Priorität: **28.10.82 DE 8230247 U**

71 Anmelder: **Klocke, Hartmut, Damaschkestrasse 104, D-7500 Karlsruhe - 1 (DE)**

43 Veröffentlichungstag der Anmeldung: **13.06.84**
Patentblatt 84/24

72 Erfinder: **Klocke, Hartmut, Damaschkestrasse 104, D-7500 Karlsruhe - 1 (DE)**

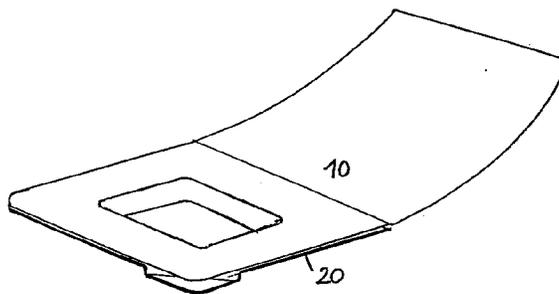
84 Benannte Vertragsstaaten: **AT BE CH FR LI NL**

74 Vertreter: **Frank, Gerhard, Dipl.-Phys. et al, Patentanwälte Dr. F. Mayer & G. Frank Westliche 24, D-7530 Pforzheim (DE)**

54 **Tiefziehverpackung.**

57 Eine Tiefzieh-Verpackung besteht aus einem Tiefzieh-teil (20) zur Aufnahme von flüssigem oder festem Füllgut und einer Deckfolie (10), die das Tiefzieh-teil nach oben abdeckt. Um hierauf Informationen oder Anweisungen für den Kunden aufzubringen oder auch für Werbezwecke ragt die Deckfolie zumindest auf einer Seite über das Tiefzieh-teil hinaus und bildet dort einen Fortsatz.

Sofern der dadurch geschaffene Platz nicht ausreicht, kann auch das Tiefzieh-teil einen Fortsatz aufweisen, der nicht mit dem Fortsatz der Deckfolie verschweißt ist. Damit stehen sozusagen vier «Seiten» zur Aufnahme von Text oder Informationen zur Verfügung.



1
Hartmut Klocke, Damaschkestraße 104, 7500 Karlsruhe

Tiefziehverpackung

Die Erfindung betrifft eine Tiefziehverpackung zur Aufnahme von flüssigem oder festem Füllgut, mit einem Tiefziehteil und einer Deckfolie, die das Tiefziehteil nach oben abdeckt.

Derartige Tiefziehverpackungen sind weithin bekannt, jedoch besteht gelegentlich das Bedürfnis, auf diesen Verpackungen Informationen oder Anweisungen für den Kunden aufzubringen, oder auch Werbeaufdrucke.

Hierfür ist der zur Verfügung stehende Platz jedoch oftmals nicht ausreichend, daher Aufgabe der Erfindung, hier eine Abhilfe zu schaffen.

Erfindungsgemäß wird dies dadurch gelöst, daß die Deckfolie zumindest auf einer Seite einen über das Tiefziehteil hinausragenden, mit diesem nicht verschweißten Fortsatz aufweist.

Dieser Fortsatz kann dann nach Art der bekannten "Werbefahren" zum Aufbringen zusätzlicher Informationen verwendet werden.

Zwei Ausführungsbeispiele der Erfindung werden anhand von Zeichnungen näher erläutert, es zeigen:

Figur 1: Eine Perspektivdarstellung des ersten Ausführungsbeispiels,

Figur 2: eine Schnittdarstellung des zweiten Ausführungsbeispiels.

In bekannter Weise ist die Tiefziehverpackung so ausgebildet, daß das als Behälter dienende Tiefziehteil 20 mit einer Deckfolie 10 verschweißt ist. Erfindungsgemäß ragt nun die Deckfolie 10 beim ersten Ausführungsbeispiel (Figur 1) über das Tiefziehteil 20 hinaus und bildet somit eine Fahne zur beidseitigen Aufnahme von Drucktext.

Gemäß dem zweiten Ausführungsbeispiel in Figur 2 weist das Tiefziehteil ebenfalls einen Fortsatz auf, der im Gegensatz zu den den Aufnahmeraum der Verpackung umgehenden Randbereichen nicht mit der Deckfolie verschweißt ist. Dies ist in Figur 2 durch die gestrichene Trennlinie angedeutet, links dieser Trennlinie sind Deckfolie 10 und Tiefziehteil 20 miteinander verschweißt, rechts davon nicht.

Beim zweiten Ausführungsbeispiel stehen somit insgesamt 4 Seiten zur Aufnahme von Werbetext zur Verfügung.

Auch Mehrfachverpackungen lassen sich in der dargestellten Art ohne weiteres herstellen, wobei dann in bekannter Weise Brechlinien zwischen den einzelnen Tiefziehnäpfen vorgesehen sein können, die mit separaten Werbefahnen oder mit einer gemeinsamen Werbefahne ausgestattet sein können.

Schutzansprüche

1. Tiefziehverpackung mit einem Tiefziehteil zur Aufnahme von flüssigem oder festem Füllgut und einer Deckfolie, die das Tiefziehteil nach oben abdeckt, dadurch gekennzeichnet, daß die Deckfolie (10) zumindest auf einer Seite einen über das Tiefziehteil (20) hinausragenden, mit diesem nicht verschweiß-ten Fortsatz aufweist.
2. Tiefziehverpackung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß das Tiefziehteil (20) ebenfalls eine nicht mit der Deck- folie verschweißten Fortsatz aufweist.
3. Tiefziehverpackung nach Anspruch 1 und 2, dadurch gekennzeichnet, daß die beiden Fortsätze deckungsgleich sind.

1/1

FIG.1

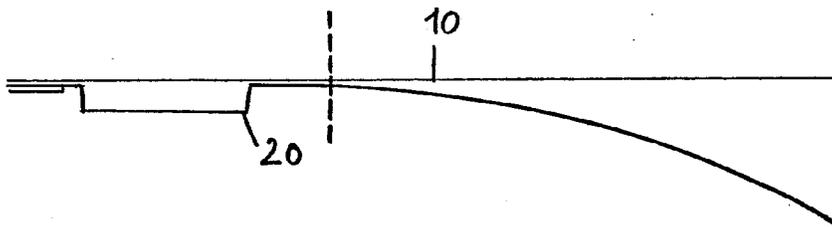
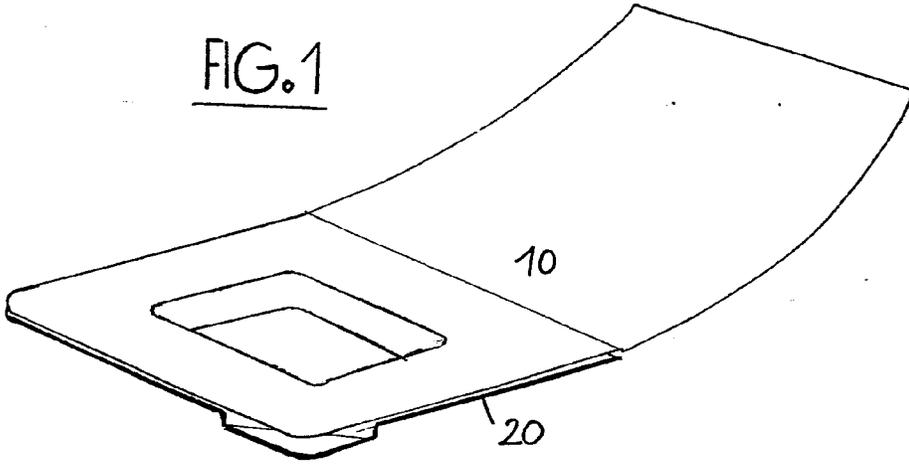


FIG.2



EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betrifft Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (Int. Cl. ³)
X	US-A-3 278 109 (SALWAY) * Spalte 2, Zeilen 35-57; Figur 6 *	1,2,3	B 65 D 75/36 B 65 D 75/54
X	FR-A-1 238 428 (BOHIN) * Insgesamt *	1	
X	FR-A-2 236 362 (DUBOST) * Insgesamt *	1	
A		2,3	
A	FR-A- 366 415 (REVAULT) * Seite 1, Zeile 62 - Seite 2, Zeile 5; Figuren 1,5 *	1,2,3	
A	FR-A-2 392 897 (FRANCAISE ALIMENTAIRE)		RECHERCHIERTE SACHGEBIETE (Int. Cl. ³) B 65 D
Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.			
Recherchenort DEN HAAG		Abschlußdatum der Recherche 08-02-1984	Prüfer MARTENS L.G.R.
<p>KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTEN</p> <p>X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : nichtschriftliche Offenbarung P : Zwischenliteratur T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze</p> <p>E : älteres Patentedokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus andern Gründen angeführtes Dokument</p> <p>& : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument</p>			